

Ev. Kindertagesstätte Neu-Buckow

KITA-VERFASSUNG



Kita-Verfassung

der Evangelischen Kita Neu Buckow
Quarzweg 116, 12349 Berlin



Letzte Überarbeitung im März 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Verfassungsorgane	3
§ 2 Kinderbesprechung	3
§ 3 Kinderparlament	4
§ 4 Vollversammlung	5
§ 5 Kindersprechstunde	6
§ 6 Komitees	6
§ 7 Demokratiebeauftragte	7
§ 8 Ich in der Gruppe	7
§ 9 Grenzen anderer Kinder	7
§ 10 Beziehung	8
§ 11 Tagesablauf	8
§ 12 Ruhen/Schlafen	8
§ 13 Essen und Trinken	8
§ 14 Kleidung	9
§ 15 Regeln	10
§ 16 Sicherheit	10
§ 17 Finanzen und Material	10
§ 18 Personal	11
§ 19 Konzeption	11
§ 20 Hygiene	11
§ 21 Raumgestaltung	11
§ 22 Ausflüge	12
§ 23 Aktivitäten/Angebote/Projekte	12
§ 24 Elternkooperation/Entwicklungsgespräche	12
§ 25 Feste	12
§ 26 Aufnahme in der Kita und Gruppeneinteilung	13
§ 27 Spielen im Garten	13
§ 28 Spielen im Haus	14
§ 29 Öffnungszeiten und Schließtage	14
§ 30 Beschwerden	14
§ 31 Einschätzung von Gefahren	15
§ 32 Kontrolle und Einhaltung der Verfassung	15
§ 33 Begrüßung und Verabschiedung	15
§ 34 Sexualpädagogik	15
§ 35 Änderung der Verfassung	16
§ 36 Geltungsbereich	16
§ 37 Inkrafttreten	16

Präambel

- (1) Am 22. und 23.11.2018 sowie am 22.3. und 5.6.2019 traten in den Evangelischen Kitas Neu Buckow das pädagogische Team und die Wirtschaftskräfte als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeitenden verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Evangelischen Kindertagesstätten Neu Buckow sind die „Kinderbesprechung“, das „Kinderparlament“, die „Vollversammlung“, „das Essenskomitee“, das „Festkomitee“ und die „Kindersprechstunde“.

§ 2 Kinderbesprechung

- (1) Die Kinderbesprechung tagt mindestens einmal im Monat um 9.30 Uhr in der Woche, bei Bedarf öfter.
- (2) Die Kinderbesprechung setzt sich aus allen Kindern eines Bereichs und pädagogischen Mitarbeiter*innen dieser Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderbesprechung ist ein Angebot für alle Personen der Kita.
- (3) Für die U3 Kinder werden vermehrt nonverbale Möglichkeiten geschaffen, z.B. Karten etc., damit sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen können.
- (4) In der Kinderbesprechung ist es ein festes Ritual die Kinder zu fragen, was findet ihr in der Kita gut? Was findet ihr nicht gut?
- (5) Die Kinderbesprechungen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ihre Gruppe betreffen.
- (6) In jedem Bereich gibt es eine „Gefühlswand bzw. Gefühluhr“ und zentral eine „Wunschbox im Eingangsbereich der Kita“, in die jedes Kind seine Bedürfnisse, Wünsche, Ideen, Sorgen, Nöte und Klagen geben kann. Beim Schreiben oder Zeichnen der „Wünsche“ müssen auf Wunsch die Erwachsenen den Kindern helfen.

- (7) Die Kinderbesprechung beteiligt sich an der Entscheidungsfindung über Themen, die das Kinderparlament der Kinderbesprechung zur Beratung übergibt.
- (8) Bei Entscheidungsfindungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (9) Die Kinderbesprechung wird moderiert und geleitet durch die übergeordnete Demokratiebeauftragte. Wenn diese nicht anwesend ist, dann durch eine pädagogische Fachkraft.
- (10) Die Ergebnisse der Kinderbesprechung werden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert und können im Kinderparlament vorgestellt werden. Das Protokoll wird im Bereich öffentlich ausgehängt und später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen zugänglich archiviert.
- (11) Die Kinderbesprechung wählt je zwei Gruppensprecher*innen und zwei Vertreter*innen, die die Interessen der Gruppenkinder im Kinderparlament vertreten sollen. Die Wahlen erfolgen als freie, gleiche, geheime Wahlen unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kitajahr. Die Vertreter*innen gehen für die Gruppensprecher*innen in das Kinderparlament, wenn diese nicht da sind oder sich vertreten lassen wollen.
- (12) Die gewählten Kindersprecher*innen können jederzeit zurücktreten. In diesem Fall werden neue Sprecher*innen gewählt.

§ 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament gibt sich einen Namen. Es heißt Kinderparlament.
- (2) Das Kinderparlament findet mindestens einmal im Monat, bei Bedarf öfter statt und tagt montags gegen 10 Uhr im Raum der Stille.
- (3) Das Kinderparlament setzt sich zusammen aus den Sprecher*innen der einzelnen Bereiche (zwei aus jeder) und mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitenden. Idealerweise jeweils eine aus jedem Bereich.
- (4) Das Kinderparlament lädt bei Bedarf Dritte wie Eltern, Träger, Stadt, Bürgermeister*in, Küchenpersonal, Hausmeister*in, Reinigungskräfte, Sachverständige, Architekten, Berater*innen, ... ein. Einladungen werden auch auf Bitten Dritter genehmigt und ausgesprochen. Dritte haben kein Stimmrecht im Kinderparlament.
- (5) Kinder und pädagogische Mitarbeiter*innen, Kinderbesprechungen/die Bereiche selbst können jederzeit Themen und Ideen, alles was Kinder und Mitarbeiter*innen bewegt, in das Kinderparlament einbringen, die dort behandelt und entschieden werden sollen.

- (6) In der Kita gibt es eine allgemeine „Wunschbox“, in die jedes Kind seine Bedürfnisse, Wünsche, Ideen, Sorgen, Nöte und Klagen geben kann. Beim Schreiben oder Zeichnen der „Wünsche“ müssen auf Wunsch die Erwachsenen den Kindern helfen. Die allgemeine Wunschbox wird für die Sitzung des Kinderparlaments geöffnet.
- (7) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen. Es kann auch Entscheidungen für die Kinderbesprechungen oder die Vollversammlung vorbereiten und dann in diesen Gremien entscheiden lassen.
- (8) Stimmrecht haben die Sprecher*innen der Kindergruppen sowie die anwesenden Pädagogen/innen
- (9) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (10) Das Kinderparlament wird moderiert durch die übergeordnete Demokratiebeauftragte oder eine pädagogische Fachkraft oder die Kitaleitung. Die Moderation erfolgt anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls, das die zweite pädagogische Mitarbeiterin oder der zweite pädagogische Mitarbeiter führt. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Kita veröffentlicht (als Aushang, eventuell mit Bildern und Fotos und durch Kopien für die einzelnen Kinderbesprechungen) sowie später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen zugänglich archiviert.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung findet bei Bedarf statt.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern der Kita, der Kitaleitung den pädagogischen Mitarbeiter*innen und Wirtschaftskräften zusammen.
- (3) Jedes Kind hat das Recht über seine Teilnahme an der Vollversammlung selbst zu bestimmen.
- (4) Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen, wenn sie ihr zur Entscheidung vom Kinderparlament übergeben werden.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

- (6) Die Vollversammlung wird moderiert durch die pädagogische Mitarbeiterin oder den pädagogischen Mitarbeiter, die auch das Kinderparlament moderiert. Die Moderation erfolgt anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls, das die zweite pädagogische Mitarbeiterin oder der zweite pädagogische Mitarbeiter aus dem Kinderparlament führt. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Kita veröffentlicht (als Aushang, eventuell mit Bildern und Fotos und durch Kopien für die einzelnen Bereiche und dem Kinderparlament) sowie später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen zugänglich archiviert.

§ 5 Kindersprechstunde

- (1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche in der Regel montags nach dem Mittagessen von 12.30 bis 13.30 im Büro statt.
- (2) Während dieser Zeit empfängt die Leitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche oder Beschwerden äußern wollen. Stellvertreterin ist die stellvertretende Leitung
- (3) Die Beschwerden und Wünsche werden dokumentiert.
- (4) Die jeweiligen Kinder entscheiden, ob ihr Thema, Wunsch, ihre Beschwerde an Eltern, Träger, ins Kinderparlament etc. weiter geleitet werden
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen erinnern die Kinder in der Kinderbesprechung an die Sprechstunde.

§ 6 Komitees

- (1) Die Kita hat ein Essenskomitee. Dies tagt einmal im Monat, um das Kinderwunschesse des Monats zu bestimmen. Die Ideen dafür werden zuvor in der Kinderbesprechung gesammelt und bestimmt. Am Essenskomitee nehmen zwei Kinder des jeweiligen Bereichs, der Koch und eine pädagogische Fachkraft teil, die das Komitee moderiert. Alle Kinder haben das Recht am Essenskomitee teilzunehmen, deswegen gibt es zirka auch ein U3 Essenskomitee. Die Kinder, die am Essenskomitee teilnehmen, werden zuvor in der Kinderbesprechung ausgewählt. Die Kinder werden nicht durch eine pädagogische Fachkraft bestimmt, sondern durch die Kinder bestimmt.
- (2) Die Kita hat ein Festkomitee. Es besteht aus Mitarbeitern und Mitarbeitenden sowie aus mindestens einem Kind aus jedem Bereich. Es wird von der Demokratiebeauftragten moderiert. IM Abwesenheitsfall übernimmt eine andere Person. Das Festkomitee tagt nur, wenn ein Fest ansteht. Welches Kind zum Festkomitee mitgeht, wird von den Kindern selbst bestimmt.

§ 7 Demokratiebeauftragte

- (1) In jedem Bereich gibt es eine pädagogische Fachkraft, die als Beauftragte für Demokratie und Partizipation fungiert.
- (2) Außerdem gibt es eine übergeordnete Demokratiebeauftragte. Ihr Auftrag ist die Begleitung und Moderation der Kinderbesprechung. Im Abwesenheitsfall der Demokratiebeauftragten moderiert eine andere pädagogische Fachkraft die Kinderbesprechung.
- (3) Die Demokratiebeauftragten des Bereichs begleiten das Kinderparlament, es sei denn die Personalsituation lässt dies nicht zu.
- (4) Die Demokratiebeauftragten protokollieren die Sitzung und führen den Ordner des Kinderparlaments und sie sind zuständig für den Transfer der Informationen zwischen Kindern, Mitarbeiter*innen, Leitung in Bezug auf Partizipation.
- (5) Die Demokratiebeauftragten sind Ansprechpartner*innen für Kinder, Leitung und Kollegen/Kolleginnen

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 8 Ich in der Gruppe

- (1) Jedes Kind hat das Recht, Gefühle zu zeigen.
- (2) Kein Kind soll gestört werden. Alle sollen sich wohl fühlen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, Möglichkeiten zu finden, wo und wie Gefühle erzählt und ausgelebt werden können.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf Schnuller, Kuscheltiere, ... zur Beruhigung, ... solange Ihre Gesundheit nicht gefährdet ist.
- (5) Jedes Kind hat ein Anhörungsrecht auf seinen Wunsch, die Abteilung wechseln zu wollen.
- (6) Die Kinder haben die Möglichkeit sich an ruhigere Orte zurück zu ziehen.

§ 9 Grenzen Anderer

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor Kinder zu trennen, wenn einzelne zu stark bestimmt oder gestört werden. Die Kinder haben das Recht, dass die Fachkräfte darüber mit ihnen ins Gespräch gehen.

§ 10 Beziehung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, festzulegen, wer wessen Bezugserzieher*in sein soll.
- (2) Auf Einzelwunsch eines Kindes, kann eine Bezugserzieher*in gewechselt werden, solange die erwünschte Bezugserzieher*in genügend Plätze frei hat.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Personen seines Vertrauens, seien es Erwachsene oder Kinder.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, neben wem es sitzen will oder auch nicht, solange es keine Störungen anderer gibt.

§ 11 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die grobe Strukturierung des Tagesablaufes mitzubestimmen.

§ 12 Ruhen/Schlafen

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen ob, wann (nach Bedürfnis und in der „Ruhe- und Schlafenszeit“), wo (in der eigenen Abteilung) und wie lange es ruhen oder schlafen möchte (wenn genügend Personal anwesend ist).

§ 13 Essen und Trinken

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und was es isst, sofern keine medizinische Indikationen und keine familiäre religiös oder ethisch begründeten Einschränkungen vorliegen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, ins Gespräch über Nachhaltigkeit zu gehen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, wie viel sie essen (wenn es genug gibt), wann sie essen (im Rahmen des Tagesablaufes), wo sie essen (im vorgegebenen Rahmen), womit sie essen. Auch mit den Fingern.
- (3) Was es gibt, bestimmt die Küche, an fünf Tagen im Monat bestimmen die Kinder selbst über das Essen. Darüber tagt das Essenskomitee einmal im Monat
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, welche Dienste es beim Essen gibt, wie sie erledigt werden und wer welche übernimmt.
- (5) Die Bereiche entscheiden selbstständig, ob und wann die Kinder aus ihren Brotboxen essen dürfen. Die Kinder haben das Recht, dass die pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern ins Gespräch gehen, wenn die Brotbox entweder zu wenig oder zu viel beinhaltet.

- (6) Die Pädagogen/Pädagoginnen behalten sich vor, das Essen von ungesunden Nahrungsmitteln zu reglementieren, in dem sie mit den Eltern ins Gespräch gehen
- (7) Den Kindern steht es jederzeit frei Wasser oder aus den eigenen Trinkflaschen zu trinken. Die Kinder entscheiden selbst, was sie in welcher Menge zu sich nehmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Kinder, die extrem wenig Flüssigkeit (Obst und Gemüse gelten als Flüssigkeit) zu sich nehmen zum Trinken zu motivieren.
- (8) Die Kinder haben das Recht, dass die Mitarbeiter*innen jederzeit Getränke anbieten, U3 Kinder wird aktiv etwas zum Trinken angeboten.

§ 14 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen und außen kleidet, wenn es selbstständig gehen kann.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
 1. dass keine schmutzigen Schuhe innen getragen werden dürfen,
 2. dass mindestens ein Schlüpfer, eine Windel getragen werden muss.
 3. dass bei Ausflügen ausreichend Kleidung mitgenommen wird.
 4. dass eventuell Schutzkleidung und immer wenn nötig Sonnenschutz und Sonnenhut benutzt werden muss.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Regeln Absatz (1) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht, z. B. wenn bei nasser Witterung Wechselkleidung des Kindes oder in der Kita fehlt.

- (3) Das Tragen von Hausschuhe ist keine Pflicht, sondern erfolgt von den Kindern selbstbestimmt. Die Gefahr des Ausrutschens sollte beachtet werden, d. h. auf Treppen müssen Stoppersocken oder Hausschuhe getragen werden oder es muss barfuß gegangen werden.

§ 15 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Bei den Kinder unter drei Jahren behalten die pädagogischen Mitarbeiter*innen sich das Recht vor, Regeln festzulegen
- (3) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - dass niemand verletzt und beleidigt werden darf,
 - dass die Kinder im Umgang miteinander ein „Nein“ oder „Stopp“ der anderen immer respektieren müssen
 - nichts in Körperöffnungen gesteckt werden darf,
 - dass die Einrichtung und Ausstattung der Kita nicht (ohne aus ihrer Sicht angemessenen Gründen) beschädigt werden darf,
 - dass gekennzeichnete Bereiche und Materialien nur in Absprache mit einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter genutzt werden dürfen,
 - dass das persönliche Eigentum Anderer nur mit Zustimmung des Besitzers/der Besitzerin genutzt werden darf,
 - dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 16 Sicherheit

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren für Körper und Psyche drohen.
- (2) Klettern ist den Kindern auf den dafür vorgesehenen Spielgeräten möglich. Das Klettern auf Bäumen ist nur mit ausreichendem Fallschutz erlaubt.

§ 17 Finanzen und Material

- (1) Die Kinder jeder Gruppe haben das Recht über einen eigenen Etat von mindestens 50 Euro einmal im Jahr selbst zu entscheiden.
- (2) Die Kinder der Kita haben das Recht über die Anschaffung von Spielsachen im Rahmen einer (Weihnachts-) Wunschliste mitzubestimmen.
- (3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 18 Personal

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich (pädagogische) Bewerberinnen und Bewerber vor einem Bewerbungsgespräch hospitieren zu lassen. Die Kinder haben das Recht auf Beteiligung bei der Einstellung durch Anhörung ihrer Wünsche. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich die Wünsche der Kinder ernsthaft zu prüfen und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Die Kinder haben in Personalfragen keine weiteren Rechte.
- (3) MAE-Kräfte, Vertretungskräfte sowie Praktikanten/innen werden den Kindern nur vorgestellt

§ 19 Konzeption

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über das Konzept mitzubestimmen.

§ 20 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es, wann und von wem es gewickelt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht durch die Ausscheidungen dem Kind oder anderen Kindern gesundheitliche Gefahren drohen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob Toilette, Topf oder Windel zum Toilettengang benutzt wird.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht die Einrichtung mit Ausscheidungen zu beschmutzen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wenn und wann die Kinder die Zähne putzen, dass nach dem Toilettengang die Hände gewaschen werden müssen und dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der Pädagogen/innen zu stark verschmutzt sind.

§ 21 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht die Dekoration des Raums mitzubestimmen.
- (3) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über die räumliche Gestaltung der Innenräume sowie des Außengeländes. Ausgenommen sind Büro, Küche, Wirtschaftsräume sowie Kammern und fest eingebaute Gegenstände.

§ 22 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wohin Ausflüge gemacht werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, wer die Ausflüge begleitet und wann sie gemacht werden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, welche Kinder mit auf den Ausflug dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug teilnehmen wollen oder nicht

§ 23 Aktivitäten/Angebote/Projekte

- (1) Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt zu entscheiden, an welchem Angebot sie teilnehmen wollen
- (2) Die Kinder haben das Recht Themen für Projekte vorzuschlagen
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, Themen für Projekte anzuregen und den Kindern vorzuschlagen.
- (4) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht in Bezug auf Einsatz von Medien
- (5) Die Kinder haben das Recht über das jährlich stattfindende bereichsübergreifende Projekt mitzuentcheiden

§ 24 Elternkooperation/Entwicklungsgespräche

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht an Entwicklungsgesprächen teilzunehmen
- (2) Die Kinder haben das Recht an den Kitaabschlussgesprächen kurz vor dem Wechsel an die Schule teilzunehmen
- (3) Die Kinder haben das Recht zu erfahren, dass über sie gesprochen wird oder wurde.

§ 25 Feste

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an Festen teilnehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Feste mitzubestimmen
- (3) Die Kinder haben das Recht Feste vorzuschlagen. Die Pädagogen/innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob die vorgeschlagenen Feste gefeiert werden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, ohne vorherige Absprache Feste zu bestimmen, zu verschieben oder abzusagen. Die Kinder müssen jedoch darüber informiert werden.
- (5) Die Kinder dürfen zur Faschingsfeier Spielzeugwaffen mitbringen, wenn sie zum Kostüm gehören. Die Pädagogen/innen behalten sich das Recht vor, die Waffen zu entfernen, wenn andere Kinder sich gestört davon fühlen.

- (6) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wie die Geburtstage gefeiert werden.

§ 26 Aufnahme in der Kita und Gruppeneinteilungen

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Aufnahme und Einteilung neuer Kinder mitzuentcheiden
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht über ihre Zugehörigkeit in den Bereichen mitzuentcheiden. Die Kinder werden aber angehört und die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit den Kindern ins Gespräch zu gehen.

§ 27 Spielen im Garten

- (1) Die Kinder im Jahr vor der Schule haben das Recht unbeobachtet und ohne Anwesenheit von Erwachsenen im Garten zu spielen. Dies wird auch den Kindern der Schlumpfenbude ermöglicht, in dem zwischen den pädagogischen Fachkräften verbindliche Absprachen getroffen werden. Die Pädagogen/Pädagoginnen behalten sich das Recht vor je nach Situation, nach Gefühlszustand des Kindes und nach Einschätzung der Gefahrenlage diesem Recht zu widersprechen. Die Kinder haben das Recht darauf, dass darüber mit ihnen ins Gespräch gegangen wird.
- (2) Bei Kindern ab drei Jahren wird nach Ermessen der Pädagogen/Pädagoginnen entschieden, ob sie unbeobachtet im Garten spielen dürfen.
- (3) Die Kinder unter drei müssen beobachtet werden
- (4) Die Kinder dürfen jederzeit alle Toiletten benutzen, wenn sie sich an die bestehenden Regeln, z. B. Schuhe aus, halten.
- (5) Die Kinder haben das Recht auf Nutzung des Gartens des Familienzentrums, wenn genügend Personal anwesend ist und es der Nutzungsplan erlaubt. Die Pädagoginnen organisieren gemeinsam die Aufsichtspflicht.
- (6) Die Kinder haben vormittags das Recht auf Nutzung des kleinen Gartens, wenn genügend Personal anwesend ist und nicht geschlafen wird. Die Pädagoginnen organisieren gemeinsam die Aufsichtspflicht.
- (7) Die Kinder haben das Recht von allen Pädagogen/ Pädagoginnen gleichermaßen bereichsübergreifend beaufsichtigt zu werden. Gemeinsam übernimmt das Personal die Verantwortung für alle Kinder.
- (8) Auf der Rutsche darf nur mit dem eigenen Körper gerutscht werden
- (9) Die Kinder haben nicht das Recht auf den Fahrzeugen ohne Schuhe zu fahren
- (10) Die Kinder haben nicht das Recht den Schuppen eigenständig zu betreten
- (11) Die Kinder haben das Recht in den Sommermonaten auf einen Aktionstag in der Woche. Ausnahmen gelten bei Personalmangel

- (12)** Die Kinder haben nicht das Recht Gegenstände zu zerstören oder über den Zaun zu werfen

§ 28 Spielen im Haus

- (1)** Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, mit wem sie spielen.
- (2)** Die Kinder haben innerhalb des zuständigen Bereichs ein Selbstbestimmungsrecht auf den Ort, an dem gespielt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dass während Kleingruppenarbeit oder Morgenkreisen/Obstrunden, Schlafen etc. Kindern das Spiel in betreffendem Raum nicht gestattet wird.
- (3)** Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, wenn sie in anderen Bereichen spielen wollen.
- (4)** Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob sie lieber im Haus oder draußen spielen wollen, wenn es die Personalsituation zulässt.
- (5)** Im Flur vor dem Büro dürfen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr nur maximal drei Kinder spielen, wenn eine Aufsicht gewährleistet ist.
- (6)** Die Kinder der Ganztagskita haben in den Wintermonaten das Recht auf einen „offenen Freitag“ im Monat
- (7)** Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer mitspielen darf, wenn sie untereinander spielen. Kinder, die dadurch dauerhaft ausgegrenzt werden, haben ein Recht darauf, dass die pädagogischen Fachkräfte sie so begleiten, dass dem entgegen gewirkt wird. Wenn die Kinder mit einer pädagogischen Fachkraft spielen, entscheidet die Initiatorin/ der Initiator des Spiels, einschließlich der Fachkraft, wer mitspielen darf,

§ 29 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1)** Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungszeiten und Schließtage mitzuentcheiden

§ 30 Beschwerden

Die Kinder haben das Recht sich zu beschweren.

- (1)** Die Kinder können sich in der Kindersprechzeit beschweren.
- (2)** Die Kinder haben ein Recht in der Kinderbesprechung nach konkreten Beschwerden gefragt zu werden, z.B. „was findet Ihr gut, was ist doof, was stört Euch an uns?“
- (3)** An Hand der Gestik, Mimik, Körpersprache, Weinen, Schreien etc. wird vor allem bei den Jüngsten eine Beschwerde abgeleitet und Maßnahmen werden ergriffen

- (4) Kinder können ihre Beschwerde in die Wunsch- und Beschwerdebox werfen. Sie haben ein Recht darauf, dass Ihnen bei Bedarf geholfen wird.

§ 31 Einschätzung von Gefahren

- (1) Sollte die Einschätzung von gefährdenden Situationen unter den Pädagogen/Pädagoginnen stark voneinander abweichen, haben die Kinder das Recht darauf, dass die Mitarbeiter*innen ins Gespräch gehen über ihre abweichende Einschätzung und zu einer Einigung kommen. Im Zweifelsfall wird die Meinung einer weiteren oder mehreren Kollegen/Kolleginnen hinzu gezogen.

§ 32 Kontrolle und Einhaltung der Verfassung

- (1) Die Kinder haben ein Recht darauf, dass die Kitaverfassung eingehalten wird.
 (2) Die Kinder haben ein Recht darauf, dass Leitungen sowie Kolleginnen/Kollegen sich untereinander wertschätzend auf die Nichteinhaltung ansprechen.
 (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Dienstbesprechung zur Überarbeitung/Ergänzung und Verabschiedung der Kitaverfassung statt.

§ 33 Begrüßung und Verabschiedung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wie sie eine pädagogische Fachkraft begrüßen oder sich von ihr verabschieden.

§ 34 Sexualpädagogik

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Körpererkundungen im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen des sexualpädagogischen Konzeptes
 (2) Die Kinder dürfen sich ausziehen bis auf Windel oder Unterhose
 (3) Die Kinder haben nicht das Recht sich etwas in die Körperöffnungen zustecken
 (4) Die Kinder haben das Recht auf Zuwendung, Trost und Nähe, wann immer sie es benötigen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, ihre eigenen Grenzen zu setzen.
 (5) Die Kinder werden vom Kitapersonal nicht geküsst.
 (6) Die Kinder haben ein Recht auf Schutz vor übergriffigen Kindern und Erwachsenen

§ 35 Änderung der Verfassung

Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses zur Erweiterung der Rechte und einer 2/3 Mehrheit der Anwesenheit der pädagogischen Mitarbeiter*innen, um Rechte der Kinder einzuschränken oder Gremien und Verfahren zu ändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 36 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die beiden Evangelischen Kindertagesstätten Neu Buckow.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen und Wirtschaftskräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 37 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen und der Wirtschaftskräfte der Kindertagesstätte in Kraft.

